



**Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
Industriemarketing und Technischer Vertrieb
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
Vom 20. Dezember 2011
in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 07. Januar 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S.245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S.102) erlässt die Hochschulen für angewandte Wissenschaften - Landshut folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut vom 11. April 2011 in den jeweils gültigen Fassungen, soweit nicht in dieser Satzung andere Regelungen getroffen wurden.

§ 2

Studienziele

Der Masterstudiengang „Industriemarketing und Technischer Vertrieb“ hat das Ziel, die mit einem ersten Hochschulabschluss erworbenen Kompetenzen insbesondere aus den Bereichen der Ingenieurwissenschaften oder Naturwissenschaften mit einschlägiger Berufserfahrung in konzentrierter und praxisnaher Form moderne Strategien, Konzepte, Methoden, Instrumente und Vorgehensweisen des Marketing-, Vertriebs- und Technologiemanagements zu vertiefen und auszubauen und die Absolventen für (Nachwuchs-)Führungspositionen im nationalen und internationalen Bereich von Unternehmen und Organisationen zu qualifizieren.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen und Immatrikulation

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist ein Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang oder an einer Berufsakademie nach dem Modell der Berufsakademien in Baden Württemberg mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser oder ein vergleichbarer in- oder ausländischer Abschluss mit in der Regel

210 ECTS-Punkten. ²Ein schlechterer Notendurchschnitt als „gut“ kann durch den Nachweis einer mindestens zweijährigen zusammenhängenden einschlägigen Berufserfahrung mit überdurchschnittlichen Leistungen oder durch eine einschlägige Weiterbildung, fachlich dem Niveau eines Bachelorstudiengangs entsprechend, mit überdurchschnittlichen Leistungen und im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten auf Antrag ausgeglichen werden. ³Der Nachweis wird durch Vorlage entsprechender Zeugnisse geführt.

- (2) ¹Soweit Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS (jedoch mindestens 180 ECTS) vergeben werden, können die fehlenden (bis zu maximal 30) ECTS-Punkte durch außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden. ²Die Kompetenzen können – auch studienbegleitend - nachgewiesen werden durch einschlägige berufliche Erfahrungen mit ingenieur- oder naturwissenschaftlichem Hintergrund mit einem Mindestumfang von zusammenhängend 6 Monaten, die den Anforderungen an das praktische Studiensemester eines Bachelorstudienganges in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang entsprechen. ³Sie müssen zusätzlich zu den in Abs. 3 geforderten Zeiten der qualifizierten einschlägigen beruflichen Praxis nachgewiesen werden. ⁴Der Nachweis erfolgt auf Antrag mit Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses. ⁵Daneben haben die Bewerber die Möglichkeit, die fehlenden ECTS-Punkte aus dem grundständigen Studienangebot der Hochschule Landshut zu erbringen. ⁶Die Prüfungskommission legt im Einzelfall fest, welche Studien-, Prüfungs- und/oder Praktikumsleistungen erbracht werden müssen.
- (3) ¹Zugangsvoraussetzung für das Studium ist der Nachweis einer mindestens einjährigen qualifizierten einschlägigen beruflichen Praxis mit ingenieur- oder naturwissenschaftlichem Hintergrund nach Abschluss des Studiums. ²Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die Prüfungskommission. ³Bewerber mit Hochschulabschlüssen anderer als in Abs. 1 genannten Fachrichtungen können bei begründetem Interesse und entsprechender Praxiserfahrung zugelassen werden. ⁴Die Feststellung dieser Qualifikationsvoraussetzung erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (4) Darüber hinaus müssen Bewerber Englisch-Sprachkenntnisse entsprechend dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.
- (6) Unter anderem über die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, die Einstufung der Abschlüsse sowie über Anträge der Studierenden entscheidet die Prüfungskommission.
- (7) ¹Die Aufnahme des Studiums setzt voraus, dass zwischen dem Bewerber und der Hochschule ein Vertrag über die Teilnahme am Studiengang geschlossen wurde. ²Ein Anspruch darauf, dass der Studiengang durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Dauer des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Das Studium wird berufsbegleitend durchgeführt. ³Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS - Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt sind. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) versehen.
- (2) Alle Module sind Pflichtmodule. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
- (3) ¹Die Pflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die Anzahl der ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Gewichtung zur Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan

- (1) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebots und der Information der Studierenden beschließt der zuständige Fakultätsrat Maschinenbau einen Studien- und Prüfungsplan (Studienplan), aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Dieser ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Der Studienplan wird hoch-schulöffentlich bekannt gegeben. ⁴Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals Anwendung finden.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben
 - Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester,
 - die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen,
 - die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
 - nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module,
 - die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist,
 - die Namen der Dozenten.

§ 7

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 8

Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, mit den im Studium erworbenen Kenntnissen innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme aus ihrem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel zu Beginn des dritten Semesters. ³Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt höchstens fünf Monate. ⁴Voraussetzung zur Ausgabe des Themas ist, dass der Studierende mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) ¹Im Kolloquium haben die Studierenden in einer Diskussion nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, fächerübergreifend und problembezogene Fragstellungen selbständig, auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in das Fachgebiet einzuordnen. ²Für die Zulassung zum Kolloquium müssen die Module 1-11 mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden sein.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Bewertung der Module und Teilmodule erfolgt in der Regel durch ganze Noten von 1 bis 5. ²Die Notenziffern können zu einer differenzierten Bewertung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ³Auf Grund der Bewertung werden Endnoten gebildet. ⁴Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ⁵Dabei wird das Modul/ Teilmodul entsprechend der in der Anlage 1 angegebenen Gewichtung gewichtet.
- (2) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

§ 10

Prüfungsgesamtergebnis

¹Das Prüfungsgesamtergebnis der Masterprüfung ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten und der Note der Masterarbeit sowie des Kolloquiums. ²Die Notengewichte sind in der Anlage 1 niedergelegt.

§ 11

Zeugnis

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird ein Abschlusszeugnis entsprechend dem Muster, das im Institut für Weiterbildung eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 12

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad
Master of Business Administration (Kurzform: MBA)
verliehen.

§ 13

Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 01. Januar 2007 außer Kraft.

Inkrafttreten der Ersten Änderungssatzung:

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. März 2013 in Kraft.

Anlage

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Lfd. Nr. 1)	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung 2)	Prüfungen Art u. Dauer	Notengew. für Prüfungsgesamtnote	Bemerkung	ECTS Punkte
1	Grundlagen des Industriegüter-/ BtB Marketing und Vertrieb sowie Bilanz-, Kosten und Effizienzmanagement	4	SU	Schr.Pr.	1		5
2	Analysebereiche und Instrumente des Industriemarketing (BtB)	4	SU	Schr.Pr.	1		5
3	Analysebereiche und Instrumente des Technischen Vertriebs (BtB)	4	SU	Schr.Pr.	1		5
4	Strategiemanagement im Industriegütermarketing und Technischen Vertrieb (BtB Marketing- und Vertriebsstrategien)	4	SU	Fallstudie ³⁾	1	Schriftliche Ausarbeitung /Präsentation	5
5	Industriemarketinginstrumente mit Schwerpunkt Produkt-, Produktentwicklungs- und Innovationsmanagement	4	SU	Fallstudie ³⁾	1	Schriftliche Ausarbeitung /Präsentation	5
6	Industriemarketinginstrumente mit Schwerpunkt Kunden-Feedback-, Preis-, Distributions- und Kommunikationsmanagement	4	SU	Schr.Pr.	1		5
7	Instrumente des Technischen Vertriebs und Vertriebsprozessmanagement	4	SU	Schr.Pr.	1		5
8	Internationales Marketing-, Vertriebs-, Führungs- und Verhandlungsmanagement	5	SU	Schr.Pr.	1	Teamworkshops, Assessments	5
9	Customer Relationship Management (CRM) und eMarketing/eSales	3	SU	Fallstudie ³⁾	1	Schriftliche Ausarbeitung /Präsentation	5
10	Key Account Management (KAM), Kundenbindungs- und Kundenentwicklungsmanagement	4	SU	Schr.Pr.	1		5
11	Balanced Scorecard	3	SU	Fallstudie ³⁾	1	Schriftliche Ausarbeitung /Präsentation	5
12	Abschlussarbeit (Masterarbeit)			Masterarbeit	4		30
13	Abschlusskolloquium			Prüfungskolloquium	3		5

1) Eine mindestens ausreichende Bewertung in den lfd. Nr. 1 bis 11 ist Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlusskolloquium und für das Bestehen der Gesamtprüfung.

2) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt der Studienplan.

3) Zweiteilige Modulprüfung: die einzelnen Prüfungsteilaufgaben werden wie folgt gewichtet:

schriftliche Ausarbeitung 70 %, Präsentation 30 %

Das Scheitern in einem Teilbereich kann kompensiert werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt nach Gewichtung besser als „5“ ist.

Erläuterung der Abkürzungen:

SU = Seminaristischer Unterricht

Schr.Pr. = schriftliche Prüfung (Dauer: 90 Minuten)

Fallstudie = schriftliche Ausarbeitung und Präsentation (Dauer:30 Minuten)

SWS = Semesterwochenstunden